



2nd Administration Building am Campus des IST Austria

**EU-weiter, offener zweistufiger Realisierungswettbewerb mit
anschließendem Verhandlungsverfahren
für die Vergabe von Generalplanerleistungen
(Oberschwellenbereich)**

TEIL A VERFAHRENSREGELUNGEN

WETTBEWERBSUNTERLAGEN

Stand: 16. September 2013

Auftraggeber:

Land Niederösterreich
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Verfahrensart:

**EU-weiter, offener zweistufiger Realisierungswettbewerb
mit anschließendem Verhandlungsverfahren
für die Vergabe von Generalplanerleistungen
(Oberschwellenbereich)**

Vergebende Stelle:

Wettbewerbsbüro und Kommunikationsstelle:

ZT DI Andrea Hinterleitner
istaustria@zt-hilei.at

Rechtliche Verfahrensbetreuung:

Harrer Schneider Rechtsanwälte GmbH
Mag. Martina Harrer

Kolloquium:

Campus IST Austria, Lecture Hall
Montag, 30. September 2013, 10:00 Uhr

schriftliche Rückfragen bis spätestens:

Montag, 7. Oktober 2013
istaustria@zt-hilei.at

Rückfragenbeantwortung für alle Bewerber gemeinsam:

Montag, 14. Oktober 2013

Ort der Abgabe bzw Übersendung der Wettbewerbsarbeit:

ZT DI Andrea Hinterleitner
Ditscheinergasse 4/12, 1030 Wien

Ende der Einreichfrist für Wettbewerbsarbeiten:

Donnerstag, 14. November 2013, 13:00 Uhr (einlangend)

Ende der Einreichfrist für das Baumassenmodell:

Donnerstag, 21. November 2013, 13:00 Uhr (einlangend)

Inhaltsverzeichnis

A.1	GEGENSTAND DES WETTBEWERBS – PROJEKTBSCHREIBUNG, ZIEL DES WETTBEWERBS	3
A.2	WETTBEWERBSUNTERLAGEN UND REGISTRIERUNG	3
A.3	ART DES VERFAHRENS.....	4
A.4	RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSREGELN	5
A.5	KOOPERATIONSZUSAGE DER KAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN	5
A.6	ZUSAMMENSETZUNG DES PREISGERICHTS	5
A.6.1	HAUPTPREISRICHTER / ERSATZPREISRICHTER.....	5
A.6.2	BERATER DES PREISGERICHTES	6
A.6.3	GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT DES PREISGERICHTS	6
A.6.4	ARBEITSWEISE DES PREISGERICHTES	6
A.7	ABSICHTSERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS.....	6
A.7.1	VERGABE VON LEISTUNGEN	6
A.7.2	URHEBERRECHTE.....	7
A.8	GEWINNER, VERGÜTUNG	8
A.9	TEILNAHMEBERECHTIGUNG	8
A.10	NÄHERE ANGABEN ZUM ABLAUF.....	8
A.10.1	TERMINPLAN	8
A.10.2	FRAGEBEANTWORTUNG, KOLLOQUIUM	8
A.10.3	1. SITZUNG DES PREISGERICHTS	9
A.10.4	EINLADUNG ZUR 2. WETTBEWERBSSTUFE	9
A.11	AUSSCHLUSSGRÜNDE UND AUSSCHIEDENSGRÜNDE.....	9
A.12	EIGNUNG	10
A.12.1	ALLGEMEINES	10
A.12.2	BERUFLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	10
A.12.3	BEFUGNIS	11
A.12.4	TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	12
A.12.4.1	MINDESTANFORDERUNGEN DER TECHNISCHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT	12
A.12.4.2	NACHWEIS DER TECHNISCHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT.....	13
A.12.5	FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	13
A.12.5.1	DURCHSCHNITTLICHER JAHRESUMSATZ FÜR PLANUNGSLEISTUNGEN.....	13
A.13	SUBUNTERNEHMER.....	14
A.13.1	EINSATZ VON SUBUNTERNEHMERN	14
A.13.2	EIGNUNGSNACHWEISE BEIM EINSATZ VON NOTWENDIGEN SUBUNTERNEHMERN	14
A.13.3	EIGNUNGSNACHWEISE BEIM EINSATZ VON ZWECKMÄßIGEN SUBUNTERNEHMERN	15
A.14	ERBRINGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT UNTER BERUFUNG AUF DRITTE	15
A.15	MEHRFACHBETEILIGUNG VON UNTERNEHMEN	15
A.16	EINREICHUNG / KENNZEICHNUNG	15
A.16.1	FORMALE BEDINGUNGEN UND KENNZEICHNUNG.....	15
A.16.2	VERFASSERBRIEF	16

A.16.3	WETTBEWERBSARBEIT	16
A.16.3.1	PRÄSENTATIONSPLAN (2-FACH)	17
A.16.3.2	FORMBLÄTTER	17
A.16.3.3	DATENTRÄGER	17
A.16.3.4	BAUMASSENMODELL M 1:500	17
A.17	BEURTEILUNGSKRITERIEN 1. STUFE	18
A.18	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	18
A.18.1	GEHEIMHALTUNG	18
A.18.2	RÜGEPFLICHT	18
A.18.3	SCHADENERSATZ	18

Die weibliche Form ist der männlichen Form in allen Teilen der Wettbewerbsunterlagen gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

A.1 Gegenstand des Wettbewerbs – Projektbeschreibung, Ziel des Wettbewerbs

- (1) Gegenstand des Realisierungswettbewerbes (im Folgenden kurz „Wettbewerb“ genannt) ist die Erlangung von baukünstlerischen Vorentwurfskonzepten (reduzierte Vorentwurfsunterlagen) für die Bauaufgabe 2nd Administration Building am Campus des IST Austria, die in Teil B der Wettbewerbsunterlage festgelegt ist.
- (2) Nicht umfasst von diesem Wettbewerb ist der Aspekt „Kunst am Bau“. Hierfür wird der AG einen gesonderten Wettbewerb durchführen.

A.2 Wettbewerbsunterlagen und Registrierung

- (1) Die Wettbewerbsunterlagen für die 1. Stufe bestehen aus folgenden Teilen:

Teil A Allgemeiner Teil / Verfahrensregelungen

*Beilage A1 Formblatt für die Registrierung**

Teil B Besonderer Teil / Aufgabenstellung

Beilagen

B1	<i>Verzeichnis der abgegebenen Unterlagen 1. Wettbewerbsstufe*</i>
B2	<i>Formblatt Flächen 1. Wettbewerbsstufe*</i>
B3	Raum- und Funktionsprogramm
B4	Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen
	B4.1 Bebauungsplan IST Austria Teil 1
	B4.2 Bebauungsplan IST Austria gesamt
	B4.3 Größe Baufelder IST Austria
B5	Lage- und Höhenplan Campus mit Angaben Modelleinsatzplatte
B6	Lage- und Höhenplan Bauplatz
B7	Pläne voestalpine Building (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
B8	Kollektoren, Leitungstrassen
B9	Denkmalschutz des Verwaltungsgebäudes
	B9.1 Verordnung Denkmalschutz 2002
	B9.2 Bescheid Denkmalschutz Campus 2008
B10	Masterplan 2023
B11	Pflichtenheft Energieeffizienz
B12	Umgebung
	B12.1 Umgebungsfotos Bauplatz
	B12.2 Rendering Lab Building East
	B12.3 Rendering Lab Building West & Office

*Teil C1 Verfasserbrief mit Eigenerklärung**

*Teil C2 Formblätter für die Eignungsnachweise*¹*

* Vom Teilnehmer auszufüllende Dokumente.

¹ Zur Verwendung vgl Punkt A.12.1.

- (2) Die Wettbewerbsunterlagen wurden in der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts am 11. September 2013 abgestimmt.
- (3) Teil A und Teil B sowie die Beilage A1 der Wettbewerbsunterlagen stehen allen interessierten Unternehmen über den Lieferanzeiger zur Verfügung.
- (4) Die Teile C1 und C2 sowie die Beilagen B1 bis B12 stehen nach Registrierung kostenlos zum Download zur Verfügung.
- (5) Die Registrierung erfolgt über die Beilage A1. Dieses Formular ist vom Teilnehmer vollständig auszufüllen, zu stempeln, zu unterfertigen und dann an das Wettbewerbsbüro per E-Mail zu senden.
- (6) Erst mit Einlangen dieses Formblatts beim Wettbewerbsbüro gilt der Teilnehmer als registriert. Dem registrierten Teilnehmer wird anschließend per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse ein Passwort zugesandt, welches es ermöglicht Teil C1 und C2 sowie die Beilagen B1 und B12 der Wettbewerbsunterlagen über ein Downloadportal herunter zu laden.
- (7) Die Ergänzungen der Wettbewerbsunterlagen (zB Fragebeantwortung) werden auf dem Downloadportal des Wettbewerbsbüros verlaublich. Die registrierten Wettbewerbsteilnehmer erhalten den Hinweis zu Aktualisierungen per E-Mail und können auch alle Aktualisierungen über das Downloadportal herunterladen. Es liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Wettbewerbsteilnehmers sich über den Inhalt der Ergänzungen zu informieren.

A.3 ART DES VERFAHRENS

- (1) Der Wettbewerb wird als EU-weites, offenes, 2-stufiges Verfahren im Oberschwellenbereich mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Generalplanerleistungen gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG) durchgeführt, wobei die Anonymität der Teilnehmenden über die Dauer des gesamten Wettbewerbsverfahrens bis zum Abschluss der Preisgerichtssitzung in der 2. Stufe erhalten bleibt.
- (2) Das Wettbewerbsverfahren wird 2-stufig abgewickelt, wobei
 - in der **1. Wettbewerbsstufe** die grundsätzliche Lösungsmöglichkeit in städtebaulicher und (frei)raumplanerischer Hinsicht sowie die grundsätzliche ökonomische Umsetzung in Bezug auf die Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens und
 - in der **2. Wettbewerbsstufe** im Rahmen eines reduzierten Vorentwurfskonzeptes Ausarbeitungen und Vorschläge angelehnt an den Grundleistungen der WSA 2010 Teil C § 2 zur gegenständlichen Bauaufgabe, sowohl in architektonischer Gestaltung, Energieeffizienz als auch in funktionaler / ökonomischer und ökologischer Hinsicht erwartet werden.
- (3) Die im gesamten Wettbewerbsverfahren verlangten Ausarbeitungen müssen so ausgearbeitet sein, dass in der 1. und 2. Wettbewerbsstufe im jeweils vorgegebenen Detaillierungsgrad die vorgeschlagene Lösung der gestellten Aufgabe eindeutig ablesbar ist.

A.4 RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSREGELN

- (1) Grundlagen für die Durchführung des Wettbewerbs sind
- diese Wettbewerbsunterlagen (Teil A bis Teil C inkl Beilagen);
 - allfällige schriftliche Fragebeantwortungen / Protokoll Kolloquium und Ergänzungen zu den Wettbewerbsunterlagen;
 - §§ 153 bis 155 BVergG 2006 idgF
 - der Wettbewerbsstandard Architektur WSA 2010 (abrufbar unter http://www.arching.at/baik/upload/pdf/wettbewerbe/wsa_2010_gesamt.pdf)
- (2) Bei Widersprüchen gelten die oben genannten Grundlagen in der angeführten Reihenfolge (Vorgenannte Unterlagen gehen nach genannten Unterlagen vor).
- (3) Mit der Abgabe der Wettbewerbsarbeit erklärt sich jeder Wettbewerbsteilnehmer mit sämtlichen in diesen Wettbewerbsunterlagen enthaltenen Festlegungen einverstanden.
- (4) Jeder Teilnehmer ist bis zur Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses durch den Auslober zur Geheimhaltung der eigenen Identität und Wettbewerbsarbeit verpflichtet und erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung des Preisgerichts in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig und unanfechtbar ist.

A.5 KOOPERATIONSZUSAGE DER KAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN

Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Ausloberin beraten und die Wettbewerbsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der Teilnehmer überprüft. Daher hat die Kammer für diesen Wettbewerb mit Schreiben vom 28.08.2013 und mit der Verfahrensnummer W/N/B 26/2013 ihre Kooperation mit der Ausloberin erklärt und ihre Preisrichter nominiert.

A.6 ZUSAMMENSETZUNG DES PREISGERICHTS

Das Preisgericht hat sich am 11. September 2013 konstituiert. Das Preisgericht hat Herrn Architekt Rainer Post zum Vorsitzenden, Frau Architektin Katharina Fröch zu seiner Stellvertreterin und Herrn Gerhard Tretzmüller zum Schriftführer gewählt.

A.6.1 Hauptpreisrichter / Ersatzpreisrichter

Hauptpreisrichter	Ersatzpreisrichter	Funktion	Qualifikation
Richard Manahl	Azita Praschl Goodarzi	Architekt (Kammer)	Fachjuror
Rainer Post	Katja Klingholz	Architekt	Fachjuror
Katharina Fröch	Ulrike Köck	Architekt	Fachjuror
Robert Hojski	Stefan Hipfinger	IST Austria	Fachjuror
Martin Maurer	Georg Korb	Land NÖ	Fachjuror
Georg Schneider	Thomas Henzinger	IST Austria	Sachjuror
Gerhard Tretzmüller	Karl Dorninger	Land NÖ	Sachjuror

A.6.2 Berater des Preisgerichtes

Georg Sommer, HYPO NOE Real Consult	Projektleiter 2nd Administration Building
-------------------------------------	---

A.6.3 Grundsätze der Tätigkeit des Preisgerichts

Das Preisgericht entscheidet in allen Fach- und Ermessungsfragen unabhängig, unanfechtbar und endgültig. Sie ist zur Objektivität, zur Einhaltung der Wettbewerbsordnung verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber dem Auslober und den Wettbewerbsteilnehmern. Das Preisgericht und jedes seiner Mitglieder sind weisungsfrei. Die Mitglieder des Preisgerichts üben ihre Funktion in allen Abschnitten des Verfahrens persönlich aus. Vom Preisgericht können im Einvernehmen mit dem Auslober Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden.

A.6.4 Arbeitsweise des Preisgerichtes

- (1) Das Preisgericht ist verpflichtet die 10 Teilnehmer und 3 Nachrücker für die 2. Stufe auf Basis der Beurteilungskriterien der 1. Wettbewerbsstufe auszuwählen. In der 2. Wettbewerbsstufe hat das Preisgericht auf Basis der Beurteilungskriterien der 2. Wettbewerbsstufe eine Reihung der Wettbewerbsarbeiten (1. bis 10. Rang) der Wettbewerbsarbeiten herbeizuführen. Das Preisgericht ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise unter Zugrundelegung des Wettbewerbsergebnisses abzugeben.
- (2) Die Ersatzpreisrichter können an allen Sitzungen des Preisgerichtes auch dann teilnehmen, wenn sie keine Ersatzfunktion ausüben (Anwesenheit der Hauptpreisrichter), jedoch ohne Stimmrecht und Vergütung.
- (3) Die Berater des Preisgerichtes werden bei den Sitzungen des Preisgerichtes zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in Sachfragen, aber nicht stimmberechtigt, anwesend sein.

A.7 ABSICHTSERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS

A.7.1 Vergabe von Leistungen

- (1) Der Auftraggeber beabsichtigt nach Abschluss des Wettbewerbes, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts, Verhandlungen mit dem Gewinner (= 1. Rang) gemäß § 30 (2) Z 6 BVergG über eine Generalplanerbeauftragung zu führen. Themen dieser Verhandlungen werden das Projekt, der Projektumfang, die Projektleitung, die Zusammensetzung des Projektteams (insbesondere Fachplaner), die geplante Projektabwicklung und das Honorar sein.
- (2) Sollten die Verhandlungen mit dem Gewinner (= 1. Rang) scheitern, behält sich der Auftraggeber vor, mit dem Preisträger am 2. Rang zu verhandeln.

- (3) Mit dem im Wettbewerb ermittelten Sieger ist der Abschluss des Generalplanervertrags beabsichtigt. Es ist beabsichtigt, Planungsleistungen folgender Fachbereiche zu beauftragen:
- Architektenleistungen
 - Statisch-konstruktive Bearbeitung
 - Haustechnikleistungen
 - Bauphysikalische Leistungen
 - Brandschutzplanung
 - Außenanlagenplanung
 - Projektleitung und Planungskoordination gemäß BauKG
 - Künstlerische, Technische und Geschäftliche Oberleitung
 - Sonstige Generalplanerleistungen
- (4) Die genaue Leistungsbeschreibung erfolgt in den Wettbewerbsunterlagen der 2. Stufe. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Leistungen gesondert zu vergeben. Ein Rechtsanspruch auf einen Auftrag / Gesamtauftrag besteht nicht. Der Auftraggeber behält sich auch das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, funktionalen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderliche Änderungen nach der Auftragserteilung zu verlangen. Dabei sollen jedoch die wesentlichen architektonischen Qualitätsmerkmale erhalten bleiben.
- (5) Mit der Abgabe der Wettbewerbsarbeit erteilt der Teilnehmer seine unwiderrufliche Zustimmung, dass der Auftraggeber jederzeit das Recht hat, den abzuschließenden Vertrag oder Teile davon auf jede andere zumindest zu 50% in mittelbarem oder unmittelbarem Eigentum stehende Gesellschaft, eine Finanzierungsgesellschaft oder auf einen anderen öffentlichen Auftraggeber iSd BVergG mit allen bis dahin entstandenen Rechten und Verbindlichkeiten zu übertragen. Der AG wird in diesem Fall den AN schriftlich davon verständigen.

A.7.2 Urheberrechte

- (1) Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten geht durch die Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Der Projektverfasser behält das geistige Eigentum einschließlich sämtlicher Verwertungsrechte an den eingereichten Projekten. Der Auftraggeber hat das Recht der Veröffentlichung aller im Wettbewerbsverfahren eingereichten Wettbewerbsarbeiten unter Verpflichtung der Namensnennung des Verfassers.
- (2) Die Wettbewerbsunterlagen prämierter Projekte sind von der Rückgabe an den Verfasser ausgeschlossen.
- (3) Die Wettbewerbsunterlagen nicht prämierter Projekte können bis spätestens eine Woche nach Ende der Ausstellung beim Wettbewerbsbüro abgeholt werden. Nicht abgeholte Unterlagen werden anschließend vernichtet.

A.8 GEWINNER, VERGÜTUNG

- (1) Der Auftraggeber hat für die Teilnehmer an der 2. Stufe Aufwandsentschädigungen in der Höhe von insgesamt EUR 30.000,--, das heißt EUR 3.000,-- (exkl Umsatzsteuer) je geeignetem Teilnehmer bei wettbewerbskonformer Ausarbeitung vorgesehen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur dann ausbezahlt, wenn die geforderten Leistungen erbracht wurden. Bei jenem Bieter, mit dem der Generalplanervertrag abgeschlossen wird, wird die Hälfte der Vergütung im Zuge der Beauftragung in Abzug gebracht. Die Rechnungslegung erfolgt an die Adresse der Ausloberin.
- (3) Weiters vergibt der Auftraggeber für den ersten Platz ein Preisgeld von EUR 4.000,-- (exkl USt), für den zweiten Platz EUR 3.000,-- (exkl USt) und für den dritten Platz EUR 2.000,-- (exkl USt).

A.9 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- (1) Teilnahmeberechtigt sind in den EU- bzw EWR-Mitgliedstaaten und in der Schweiz ansässige natürliche und juristische Personen, die nicht gem **Punkt A.11** auszuschließen sind und die die Eignungskriterien gem **Punkt A.12** erfüllen.
- (2) Die Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch. Die Teilnehmer haben sämtliche für das Ausschreibungsverfahren relevanten Dokumente in Deutsch oder in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

A.10 Nähere Angaben zum Ablauf

A.10.1 Terminplan

Bekanntmachung im EU-Amtsblatt	16. September 2013
Zurverfügungstellung der Wettbewerbsunterlagen zum Download ab	17. September 2013
Kolloquium	30. September 2013, 10:00 Uhr
Protokoll Kolloquium zum Download	2. Oktober 2013
Einlangen schriftlicher Rückfragen bis	7. Oktober 2013
Beantwortung Rückfragen für alle Teilnehmer zum Download	14. Oktober 2013
Abgabe Wettbewerbsarbeiten 1. Stufe	14. November 2013, 13:00 Uhr
Abgabe Baumassenmodell	21. November 2013, 13:00 Uhr
1. Sitzung des Preisgerichts und Bewertung Wettbewerbsarbeiten	Mitte Dezember 2013
Bekanntgabe der Teilnahme zur 2. Stufe	Mitte Jänner 2014

A.10.2 Fragebeantwortung, Kolloquium

- (1) Fragen zum Wettbewerbsgegenstand sind ausschließlich schriftlich (per E-Mail an istaustria@zt-hilei.at) bis zum genannten Zeitpunkt (einlangend beim Wettbewerbsbüro) zulässig. Schriftliche Fragen, die nach diesem Termin einlangen, gelten als verspätet und fließen nicht in die Fragebeantwortung ein.
- (2) Für die Teilnehmer und das Preisgericht findet ein Kolloquium im Rahmen der 1. Wettbewerbsstufe vor Ort statt. Im Zuge des Kolloquiums können mündliche Fragen gestellt werden. **Schriftliche Fragen, die bis zu diesem Zeitpunkt beim Wettbewerbsbüro eingelangt sind, werden jedenfalls im Rahmen des Kolloquiums beantwortet.** Sämtliche Fragen werden schriftlich beantwortet. Die anonymisierten

Fragestellungen und Antworten werden allen Teilnehmern, dem Auftraggeber und den Mitgliedern des Preisgerichtes per E-Mail bekannt gegeben und im Downloadbereich des Wettbewerbsbüros veröffentlicht.

A.10.3 1. Sitzung des Preisgerichts

- (1) Das Preisgericht wird zur Beurteilung der Projekte zusammentreten (siehe **Punkt A.17**). Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nicht öffentlich.
- (2) Nach dem Bericht der Vorprüfung erfolgt die Beurteilung und Reihung der Projekte durch das Preisgericht.
- (3) Das Preisgericht wird entsprechend der Beurteilungskriterien der 1. Wettbewerbsstufe 10 Teilnehmer (ungereiht) sowie 3 Nachrücker (gereiht) für die 2. Wettbewerbsstufe auswählen. Die Anonymität der Teilnehmer wird gegenüber dem Preisgericht nicht aufgehoben.
- (4) Das Preisgericht kann individuelle Empfehlungen für die Projekte der 2. Stufe abgeben.

A.10.4 Einladung zur 2. Wettbewerbsstufe

- (1) Im Anschluss an die Preisgerichtssitzung wird vom Wettbewerbsbüro gemeinsam mit der rechtlichen Verfahrensbetreuung geprüft, ob die Eignung gem **Punkt A.12** der ausgewählten Teilnehmer gegeben ist. Für den Fall, dass die Eignung nicht gegeben ist, wird der nächstgereichte Nachrücker zur 2. Wettbewerbsstufe eingeladen.
- (2) Vor der Übermittlung der Unterlagen der 2. Wettbewerbsstufe haben die ausgewählten Teilnehmer zu bestätigen, dass sie auch in der 2. Wettbewerbsstufe eine Wettbewerbsarbeit abgeben werden. Andernfalls rückt der nächstgereichte Nachrücker auf.
- (3) Die Wettbewerbsteilnehmer, die nicht für die 2. Wettbewerbsstufe ausgewählt werden, werden vom Wettbewerbsbüro umgehend schriftlich von der Nichtzulassung an der 2. Wettbewerbsstufe in Kenntnis gesetzt.

A.11 AUSSCHLUSSGRÜNDE UND AUSSCHIEDENSGRÜNDE

- (1) Eine Wettbewerbsarbeit muss bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gemäß Teil B § 2 WOA ausgeschlossen werden.
- (2) Die folgenden Ausscheidensgründe führen ebenfalls zum Ausscheiden der Wettbewerbsarbeit:
 - a. nicht fristgerechte Einreichung der Wettbewerbsarbeit
 - b. Verletzung der Anonymität
 - c. Versuch der Beeinflussung der Vorprüfung oder des Preisgerichts
 - d. Vorlage mehrerer Wettbewerbsarbeiten
 - e. Verstoß gegen die Grundsätze des Vergaberechts
 - f. Nichterfüllung der geforderten Eignung gem Punkt A.12
 - g. Vorliegen eines Ausschlussgrundes gem § 68 BVergG

- (3) Durch Beschluss des Preisgerichts können Wettbewerbsarbeiten ausgeschlossen werden, bei
- a. wesentlichen Abweichungen von der Vorgabe der einzureichenden Arbeiten (zB Wettbewerbsarbeit ist inhaltlich nicht vergleichend mit den anderen Wettbewerbsarbeiten beurteilbar, wesentliche Darstellungen fehlen oder geforderte wesentliche Inhalte und Angaben sind nicht erkennbar oder prüfbar)
 - b. völliger Verfehlung der Aufgabenstellung

A.12 EIGNUNG

A.12.1 Allgemeines

- (1) **Die Eignung muss zum Zeitpunkt des Endes der Einreichfrist für die Wettbewerbsarbeit der 1. Stufe vorliegen. Wettbewerbsteilnehmer, die zu diesem Zeitpunkt nicht über die geforderte Eignung verfügen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschieden.**
- (2) Die Wettbewerbsteilnehmer haben zunächst den Verfasserbrief mit Eigenerklärung (**Teil C1**) abzugeben, worin sie die Erfüllung der nachfolgend geforderten Eignungskriterien bestätigen.
- (3) Die für die zweite Stufe ausgewählten Bewerber und Nachrücker haben nach schriftlicher Aufforderung binnen **drei Kalendertagen** die nachfolgend geforderten Eignungsnachweise unter Verwendung der entsprechenden Formblätter aus **Teil C2** vorzulegen.
- (4) Sofern die geforderten Eignungsnachweise **inkl Bestätigungen** in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten (zB ANKÖ) geführt werden und aktuell vorliegen, kann in den Formblättern in **Teil C2** darauf verwiesen werden (vgl § 70 Abs 5 BVergG).

A.12.2 Berufliche Zuverlässigkeit

Bewerber haben das Vorliegen der beruflichen Zuverlässigkeit folgendermaßen nachzuweisen:

- (1) **Österreichische Bewerber** haben zum Nachweis ihrer beruflichen Zuverlässigkeit
- die in **Teil C1 / Formblatt 1** enthaltenen Erklärungen abzugeben, sowie
 - den letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt (maximal drei Monate alt) zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (**Anlage 1**), und
 - die letztgültige Rückstandsbescheinigung gem § 229a Bundesabgabenordnung idGF des zuständigen Finanzamts (maximal drei Monate alt) zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben (**Anlage 2**)
- vorzulegen.
- (2) **Ausländische Bewerber** haben die im **Teil C1/Formblatt 1** enthaltenen Erklärungen abzugeben und die oben genannten Nachweise durch die Vorlage gleichwertiger

ausländischer Urkunden zu erbringen. Ist im Ansässigkeitsstaat des Bewerbers die Ausstellung eines behördlichen Nachweises nicht möglich, was der Bewerber glaubhaft zu machen hat, so tritt an dessen Stelle eine entsprechende eidesstattliche Erklärung des Bewerbers (**Teil C1/Formblatt 1**).

- (3) Sofern die Wettbewerbsarbeit durch eine Bewerber-, Arbeits- oder Bietergemeinschaft gelegt wird, hat jedes Mitglied über die berufliche Zuverlässigkeit zu verfügen.

A.12.3 Befugnis

- (1) Die Bewerber haben über die erforderliche Befugnis zu verfügen.
- (2) Folgende Nachweise sind zu erbringen (**Anlage 3**):
- (3) **Österreichische Bewerber** müssen über alle für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen gesetzlichen Befugnisse verfügen. Zum Beispiel berechtigt die aufrechte Befugnis für Architekten, Ingenieurkonsulenten, Zivilingenieure und Ziviltechnikergesellschaften mit entsprechender aufrechter Befugnis gem ZTG 1993, das reglementierte Gewerbe „Baumeister“ gem § 94 Z 5 GewO 1994 zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.
- (4) **Ausländische Bewerber**, die keine einschlägige **österreichische Berechtigung** besitzen, müssen nachweislich über die berufliche Befugnis ihres Heimatstaats verfügen. Für den Nachweis gibt es zwei Möglichkeiten:

Erste Möglichkeit:

Ausländische Bewerber, deren Befugnis dem österreichischen Ziviltechnikergesetzes (ZTG) zugeordnet werden kann, und die keine einschlägige **aufrechte Befugnis nach dem österreichischen ZTG idgF** haben und die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sind und dort den Beruf eines Freiberuflichen Architekten oder eines Freiberuflichen Ingenieurkonsulenten auf einem den im ZTG angeführten Fachgebieten gleichzuhaltenden Gebiet während der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre lang befugt ausüben und über die fachliche Befähigung verfügen, sofern dieser Beruf in dem Niederlassungsstaat des Bewerbers nicht reglementiert ist, und kein Ausschließungsgrund vorliegt, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Dienstleistung berechtigt (vgl § 30 ZTG).

Ein solcher Bewerber hat dem Auftraggeber in der **Anlage 3** folgende Informationen zu erteilen:

- das Register, in dem der Bewerber eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
- Namen und Anschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates,
- die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der Bewerber angehört,
- die Berufsbezeichnung oder seinen Befähigungsnachweis,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Abs 1 ABI. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG, ABI. L 168 vom 1.5.2004, S. 35 und
- Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht.

Zweite Möglichkeit:

Für Bewerber mit ausländischer Befugnis, die dem § 94 der österreichischen Gewerbeordnung (GewO 1994 idgF) zugeordnet werden kann und die Dienstleistung vorübergehend und gelegentlich in Österreich erbringen, wird auf die Regelungen der §§ 373a ff GewO ausdrücklich hingewiesen. Daher ist eine Anzeige auf vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gem §§ 373a f GewO 1994 idgF oder gegebenenfalls ein Anerkennungs- bzw Gleichhaltungsverfahren gemäß §§ 373c ff GewO 1994 idgF möglichst umgehend zu stellen. Jedenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass eine solche Anzeige / Antrag **vor Ablauf der Einreichfrist für die Wettbewerbsarbeit der 1. Stufe** gestellt wurde. Bieter, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen (vgl Punkt A.11). Die Ausübung nach § 373a ff GewO 1994 idgF muss spätestens dann zulässig sein, wenn der Auftraggeber am Ende des Vergabeverfahrens die Zuschlagsentscheidung trifft.

Weiters haben sie eine deutsche Übersetzung der Abschrift des Berufs- oder Handelsregisters ihres Herkunftslandes oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung vorzulegen. Welche Nachweise konkret für ein bestimmtes Herkunftsland vorzulegen sind, bestimmt sich nach Anhang VII zum BVergG.

- (5) Soweit der Bewerber **Subunternehmer** heranzieht, ist für jene Leistungen, die der Subunternehmer erbringt, die entsprechende Befugnis des Subunternehmers erforderlich und den obigen Bestimmungen entsprechend nachzuweisen. **Beachte:** Auch für ausländische Subunternehmer gelten die Bestimmungen gem **Abs 3 oben**.
- (6) Sofern die Wettbewerbsarbeit durch eine **Arbeits- oder Bietergemeinschaft** gelegt wird, hat jedes Mitglied die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil entsprechend den obigen Bestimmungen nachzuweisen (analog § 70 Abs 6 BVergG).

A.12.4 Technische Leistungsfähigkeit

Die Mindestanforderungen für die technische Leistungsfähigkeit sind erfüllt, wenn der Bewerber zumindest eine Unternehmens-Referenz, mit folgenden Mindestanforderungen erbracht hat.

A.12.4.1 Mindestanforderungen der technischen Leistungsfähigkeit

- (1) Der Bewerber war
- entweder mit den Planungsleistungen Architektur inkl Koordination der Fachplanung (zumindest TGA und Statik) oder
 - mit Generalplanungsleistungen (zumindest inkl Architektur, TGA und Statik)
 - für den Neubau, Umbau oder Zubau eines Hochbauprojekts mit Nettobaukosten gemäß ÖNORM B 1801-1 von mindestens EUR 3 Mio exkl USt

beauftragt. Der Auftrag umfasste jedenfalls folgende Teilleistungen nach HIA oder HOA-A (Bezeichnungen der HOA-A sind in Klammer gesetzt):

- Vorentwurf
- Entwurf
- Bewilligungsverfahren (Einreichung)

- Ausführungs- und Detailplanung (Ausführungsplanung)
 - Kostenermittlungsgrundlagen, Ausschreibungen (Kostenermittlungsgrundlagen)
- (2) Das Referenzgebäude muss in den letzten **5 Jahren** (ausgehend vom Ende der Einreichfrist für die Wettbewerbsarbeit der 1. Stufe) fertig gestellt worden sein. Fertigstellung bedeutet, dass das Bauwerk vom historischen Auftraggeber in Betrieb genommen worden ist. Der Zeitpunkt der Beauftragung und der Beginn der Leistungen sind irrelevant. Auch auf die formelle Übergabe des Bauwerks kommt es nicht an.
- (3) Falls der Bewerber das Referenzprojekt im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft ausgeführt hat, zählt die Referenz nur dann, wenn der Bewerber die jeweils geforderten Leistungen zumindest mit 50 % (gemessen am Entgelt) oder jedenfalls die Architektur inkl Koordination der Fachplanungen selbst erbracht hat.

A.12.4.2 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- (1) Zum Nachweis hat der Bewerber **Teil C2/Formblatt 2** auszufüllen. Die Angaben im Formblatt sind vom historischen Auftraggeber bestätigen zu lassen. **Nur für den Fall, dass eine derartige Bestätigung nicht erhältlich ist, ist die Erklärung (Ersatzunterschrift) des Bewerbers zulässig!** Der Bewerber hat in diesem Fall aber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Auftraggeber die von ihm gemachten Angaben zum Referenzprojekt direkt beim historischen Auftraggeber des Referenzprojekts schriftlich und/oder telefonisch überprüfen kann. Sofern die Bewerberangaben innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeit nicht überprüft werden können, entscheidet die rechtliche Verfahrensbetreuung mit dem Wettbewerbsbüro, ob ein solches Referenzprojekt für die Eignung herangezogen werden kann.
- (2) **Bewerber mit ausländischen Referenzen** haben ihr genanntes Referenzprojekt in die Kostenbereiche der ÖNORM B1801-1 einzuordnen und durch die Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen.
- (3) Nennt der Bewerber mehr als das geforderte Referenzprojekt, wird trotzdem insgesamt nur ein Referenzprojekt für die Eignungsprüfung herangezogen. Der Bewerber wird noch vor der Eignungsprüfung aufgefordert werden, das für die Prüfung heranzuziehende Referenzprojekt verbindlich festzulegen.

A.12.5 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Mindestanforderungen für die wirtschaftliche / finanzielle Leistungsfähigkeit sind erfüllt, wenn der Bewerber zumindest folgendes Eignungskriterium erfüllt:

A.12.5.1 Durchschnittlicher Jahresumsatz für Planungsleistungen

- (1) Der durchschnittliche Jahresumsatz für Planungsleistungen von **drei der letzten fünf** Geschäftsjahre (2008 - 2012) des Bewerbers beträgt zumindest EUR 250.000 (exkl USt). Bei Bewerber-, Arbeits- oder Bietergemeinschaften oder wenn sich der Bewerber auf die finanzielle / wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Dritten gem **Punkt A.14** stützt, gilt der kumulierte Umsatz. Sollte das Unternehmen kürzer bestehen, so wird der durchschnittliche bisherige Jahresumsatz für Planungsleistungen auf Monatsbasis ermittelt und auf die Dauer von drei Geschäftsjahren hochgerechnet.

- (2) Zum Nachweis hat der Bewerber **Teil C2/Formblatt 3** auszufüllen und von einem Wirtschaftsprüfer / Steuerberater bestätigen zu lassen.

A.13 SUBUNTERNEHMER

A.13.1 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Der Bieter ist im Auftragsfall berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer auf Grundlage des § 83 BVergG weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrags ist unzulässig, ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an verbundene Unternehmen (vgl § 83 Abs 1 BVergG).
- (2) Bei Subunternehmern ist zwischen notwendigen und zweckmäßigen Subunternehmern zu unterscheiden:
- **Notwendige Subunternehmer** sind jene Subunternehmer, die der Bewerber benötigt, weil er nicht selbst über die zur Leistungserbringung notwendige **Befugnis oder technische Leistungsfähigkeit** verfügt.
Verbundene Unternehmen, Personalüberlassungsunternehmen, Gesellschafter, auf Werkvertrag beschäftigte Personen sind als notwendige Subunternehmer zu nennen, sofern sie zum Nachweis der notwendigen Befugnis oder technischen Leistungsfähigkeit herangezogen werden.
 - **Zweckmäßige Subunternehmer** sind alle sonstigen Subunternehmer.
- (3) Zeitpunkt der Bekanntgabe von notwendigen / zweckmäßigen Subunternehmern:
Notwendige Subunternehmer sind mit der Abgabe der Wettbewerbsarbeit der 1. Stufe bekannt zu geben (Teil C1).

Wichtiger Hinweis: Nach der Judikatur der Vergabekontrollbehörden ist die unterlassene Bekanntgabe von notwendigen Subunternehmern ein unbehebbarer Mangel. Eine nachträgliche Namhaftmachung und/oder Änderung von notwendigen Subunternehmern ist daher unzulässig.

Zweckmäßige Subunternehmer können **bis zur Abgabe des Angebots** im anschließenden Verhandlungsverfahren bekannt gegeben werden. Es müssen alle Subunternehmer genannt werden, die der Bieter beabsichtigt, bei der Leistungserbringung einzusetzen.

A.13.2 Eignungsnachweise beim Einsatz von Notwendigen Subunternehmern

- (1) Für notwendige Subunternehmer **in Bezug auf die Befugnis und / oder technische Leistungsfähigkeit** hat der Bewerber folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nennung des Subunternehmers in **Teil C1/Formblatt 3a**
 - Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit gem **Punkt A.12.2**
 - Nachweis der Befugnis gem **Punkt A.12.3** hinsichtlich des für den notwendigen Subunternehmer vorgesehenen Leistungsteils.
 - Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit, soweit sich der Bewerber diesbezüglich auf den notwendigen Subunternehmer beruft.
 - verbindliche Zusage des Subunternehmers, dass er im Auftragsfall die technischen und personellen Ressourcen jedenfalls und unwiderruflich zur Verfügung stellt. Dazu

hat der Subunternehmer die erforderliche Erklärung in **Teil C1/Formblatt 3b** abzugeben.

A.13.3 Eignungsnachweise beim Einsatz von Zweckmäßigen Subunternehmern

- (1) Zweckmäßige Subunternehmer müssen über die berufliche Zuverlässigkeit gem §§ 72 f BVergG verfügen. Ein Nachweis dafür ist nur nach gesonderter Aufforderung vorzulegen. Mit Nennung des Subunternehmers erklärt der Bieter, dass die Subunternehmer alle Voraussetzungen der allgemeinen und beruflichen Zuverlässigkeit erfüllen.
- (2) In Bezug auf die Befugnis ist für Subunternehmer jener Nachweis vorzulegen, der für die Ausführung des Leistungsteils, den dieser erbringen soll, erforderlich ist.
- (3) Darüber hinausgehende Eignungsnachweise sind für zweckmäßige Subunternehmer nur über gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

A.14 ERBRINGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT UNTER BERUFUNG AUF DRITTE

- (1) Der Bewerber kann sich zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem **Punkt A.12.5** auch auf die Kapazitäten dritter Unternehmer (zB verbundene Unternehmen, Gesellschafter des Bieters, Subunternehmer oder sonstige Dritte) – ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen dem Bewerber und diesen dritten Unternehmern bestehenden Verbindungen – stützen (§ 76 BVergG).
 - Der/die vom Bewerber herangezogene/n Unternehmer hat/haben die Solidarhaftungserklärung gemäß **Teil C1/Formblatt 4** auszufüllen und rechtsgültig zu unterfertigen.
- (2) Im Zuge der Vorlage der Eignungsnachweise hat der Bewerber die Umsatzerklärung gem **Teil C2/Formblatt 3** auszufüllen und vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.

A.15 MEHRFACHBETEILIGUNG VON UNTERNEHMEN

- (1) Schon an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch die Mehrfachbeteiligung eines Unternehmers bei der Angebotserstellung (Erstellung der Wettbewerbsarbeit) mehrerer Wettbewerbsteilnehmer ein Verstoß gegen die Grundsätze des Vergaberechts (§ 19 Abs 1 BVergG) vorliegen kann, der zum Ausscheiden der betroffenen Angebote führt (vgl zB BVA 19.10.2009, N/0098-BVA/13/2009-25).
- (2) Entsprechend der vergaberechtlichen Judikatur hat der Auftraggeber daher bei einer Mehrfachbeteiligung eines Unternehmers eine mögliche wettbewerbswidrige Absprache zu prüfen. Diese wird nach Abgabe der Wettbewerbsarbeit in der zweiten Stufe vorgenommen.

A.16 EINREICHUNG / KENNZEICHNUNG

A.16.1 Formale Bedingungen und Kennzeichnung

- (1) Alle Einzelstücke der Wettbewerbsarbeit sind wie folgt zu kennzeichnen:

Jede eingereichte Wettbewerbsarbeit ist mit einer Kennzahl zu bezeichnen, die aus sechs Ziffern besteht und in einer Größe von 1 cm Höhe und 6 cm Länge auf jedem Blatt und auf jedem Schriftstück der Arbeit rechts oben anzubringen ist.

- (2) Alle Einzelstücke der Wettbewerbsarbeit haben ferner die Aufschrift

Wettbewerb 2nd Administration Building am Campus des IST Austria

zu enthalten.

- (3) Die Wettbewerbsarbeit ist doppelt verpackt abzugeben bzw einzusenden. Die äußere Verpackung ist mit der Kennzahl und mit der Bezeichnung „Wettbewerb 2nd Administration Building am Campus des IST Austria“ zu versehen. Auf der inneren Verpackung ist lediglich die Kennzahl anzubringen.
- (4) Als Absender ist die „Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Karlsgasse 9, 1040 Wien“ anzuführen.
- (5) Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens der Unterlagen trägt der Bewerber. Verspätet eingelangte Unterlagen werden als solche gekennzeichnet und gem Punkt A.11 ausgeschieden.
- (6) Die Einreichung der Unterlagen ist weder per Mail noch per Fax zulässig.**
- (7) Fehlt die Kennzeichnung der Unterlagen, so trägt der Bewerber das Risiko, dass die Unterlagen vorzeitig geöffnet werden und deshalb ausgeschieden werden muss.
- (8) Im Fall des Widerspruchs der Kopie oder des elektronischen Datenträgers zum Original, gilt das Original.

A.16.2 Verfasserbrief

- (1) Der Wettbewerbsarbeit ist ein undurchsichtiger, verschlossener Briefumschlag beizulegen, der außen die Kennzahl und die Aufschrift „Verfasserbrief“ (**Teil C1**) trägt.
- (2) Gewünscht sind farbige Originalausdrucke des Verfasserbriefes. Der Vordruck für den Verfasserbrief ist vom Bewerber an den dafür vorgesehenen orange unterlegten Stellen vollständig auszufüllen und abzugeben.
- (3) **Der Bewerber hat den Verfasserbrief unter leserlicher Beifügung des Namens des Unterfertigers, rechtsgültig zu unterfertigen.** Die Unterfertigung gilt gemäß § 78 Abs 7 BVergG für sämtliche Bestandteile der Wettbewerbsarbeit. Sofern sich die Vertretungsbefugnis nicht aus dem Firmenbuch ergibt, ist die Bevollmächtigung entsprechend nachzuweisen (Anlage 4). Mit der Unterfertigung anerkennt der Bieter sämtliche Bestimmungen dieser Wettbewerbsunterlagen.

A.16.3 WETTBEWERBSARBEIT

Die Wettbewerbsarbeit besteht aus

- Präsentationsplänen
- ausgefüllten Formblättern B1 und B2

- Datenträger
- Verfasserbrief (Teil C1) in einem gesonderten verschlossenen Briefumschlag
- Baumassenmodell

Es ist die nachvollziehbare; konzeptionelle Lösung der Planungsaufgabe, unter Beachtung aller für die Qualität des Wettbewerbsprojekts relevanten Vorgaben, insbesondere der Aufgabenstellung und der Beurteilungskriterien vorzulegen.

A.16.3.1 Präsentationsplan (2-fach)

Auf dem Präsentationsplan (**DIN A1 Hochformat, 2-fach**) ist **Folgendes darzustellen**:

- **Lageplan M 1:1.000 (genordet)** mit dem Bebauungsvorschlag, Darstellung der Einbindung und der funktionalen Wegebeziehungen innerhalb des Campus und zum Technology Park
- **Grundrisse aller Ebenen M 1:500 (genordet) mit schematischer Darstellung der Funktionen (nicht raumscharf)**
- **ein schematischer Gebäudeschnitt M 1:500 mit Angabe der Gebäudehöhe**
- **Projektbeschreibung:** Beschreibung der Entwurfsidee und der städtebaulichen Überlegungen sowie sonstiger relevanter Aspekte, die eine Bewertung der Beurteilungskriterien durch das Preisgericht ermöglichen auf dem Präsentationsplan. Grafische Darstellungen (zB Axonometrien) zur Erläuterung des konzeptionellen Ansatzes sind möglich.

Der Präsentationsplan ist jeweils auf Papier, ungefaltet und nicht aufkaschiert und gerollt **zweifach** abzugeben. Farbige Gestaltungen sind erlaubt. **Darüber hinaus gehende Unterlagen und Darstellungen werden nicht zur Beurteilung herangezogen und unkenntlich gemacht. Es dürfen keine Hinweise auf die Urheberschaft enthalten sein.**

A.16.3.2 Formblätter

Weiters sind den Präsentationsplänen die ausgefüllten Formblätter B1 und B2 beizulegen.

A.16.3.3 Datenträger

1 Datenträger **nur** mit den folgenden Dateien

- Präsentationsplan im Format DIN A1 (*.pdf maßstäblich und *.dwg)
- Formblätter B1 (*.pdf) und B2 (*.xls und *.pdf)

Der Verfasserbrief darf nicht auf dem Datenträger gespeichert sein. Im Übrigen dürfen die Dokumente keinen Hinweis auf die Urheberschaft erkennen lassen (zB Dateinamen, Ersteller der Dateien).

A.16.3.4 Baumassenmodell M 1:500

Zur Verdeutlichung der Bearbeitung ist ein grobes Baumassenmodell/Einsatzmodell (Ausführung grundsätzlich weiß matt) gefordert. Die Einsatzplatte ist vom Teilnehmer selbst auf Basis der Angaben in **Beilage B5** (Abmessungen und Lage) herzustellen und wird vom Auslober nicht beigestellt.

Dieser Teil der Wettbewerbsarbeit ist bis spätestens 21. November 2013, 13:00 Uhr abzugeben.

A.17 BEURTEILUNGSKRITERIEN 1. STUFE

Für eine Überprüfung ist die Vollständigkeit der Unterlagen maßgebend. Die Bewertung durch das Preisgericht erfolgt anhand der nachfolgend angeführten gleichbedeutenden Kriterien

- Städtebauliche Einbindung in den Campus und die Umgebung unter Voraussetzung einer für das Raumprogramm optimierten Kubatur
- baukünstlerische Qualität
- grobe funktionale Zusammenhänge
- Ökonomie - Einhaltung des vorgegebenen Kostenrahmens anhand der BGF

A.18 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

A.18.1 GEHEIMHALTUNG

Der Teilnehmer verpflichtet sich während und nach der Durchführung des Vergabeverfahrens zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bewerbers/Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber mit dem Bewerber/Bieter verbundenen Unternehmen, nicht jedoch gegenüber Subunternehmern, die für die Auftragsdurchführung eingesetzt werden, soweit die Subunternehmer Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung benötigen. In diesem Fall hat der Bewerber/Bieter auch den/die Subunternehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.

A.18.2 RÜGEPLICHT

Allfällige Unklarheiten in den Auslobungsunterlagen sowie allfällige Mängel im Vergabeverfahren sind unverzüglich ab Kenntnis schriftlich per E-Mail unter der am Deckblatt genannten Adresse der Verfahrensorganisation zu rügen, widrigenfalls dem Bewerber daraus keine weiteren Rechtsansprüche zustehen. Sofern der Bewerber in den vorliegenden Auslobungsunterlagen Mängel inhaltlicher oder organisatorischer Art vermutet, ist er verpflichtet, diese schon vor der Abgabe seiner Wettbewerbsarbeit schriftlich per E-Mail und unter genauer Beschreibung der Zweifel, dem Auftraggeber bekannt zu geben.

A.18.3 SCHADENERSATZ

Eine Haftung des Auftraggebers oder der vergebenden Stelle findet nur bei Verschulden statt. Die Haftung des Auftraggebers/vergebenden Stelle wegen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die dem Bieter oder – im Auftragsfall – dem Auftragnehmer wegen Fehlern des Auftraggebers/vergebenden Stelle im Zuge dieser Ausschreibung erwachsen, wird ausgeschlossen.